

## Welche Prüfungen anderer (Bundes)Länder werden in Salzburg anerkannt?

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung gelten neben der im § 17 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81, idgF genannten Prüfungen auch:

### Beachten Sie bitte den jeweiligen Stichtag!

1. folgende nach österreichischem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:

- a) die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 14 Abs 2 des **Niederösterreichischen Fischereigesetzes** 2001 ab dem 10. Juni 2002 abgelegten Prüfungen;
- b) die zum Nachweis der fischereilichen Eignung gemäß § 22 Abs 2 des **Oberösterreichischen Fischereigesetzes** ab dem 1. Jänner 2008 abgelegten Prüfungen;
- c) die für die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs 3 des **Steiermärkischen Fischereigesetzes** 2000 ab dem 12. Februar 2000 abgelegten Fischerprüfungen;
- d) die zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang gemäß § 13 Abs 2 des **Vorarlberger Fischereigesetzes** ab dem 1. September 2001 abgelegten Prüfungen;
- e) die **Fischereischutzdienstprüfung** gemäß §§ 31 ff Fischereigesetz 2002 und die entsprechenden Prüfungen nach dem Recht der anderen österreichischen Bundesländer;

2. folgende nach deutschem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:

- a) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 Abs 2 des Fischereigesetzes für **Baden-Württemberg** ab dem 1. Jänner 1981 abgelegten Prüfungen;
- b) die für die Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder eines Jugendfischereischeins gemäß Art. 66 des **Bayerischen Fischereigesetzes** ab dem 1. Jänner 1971 abgelegten Prüfungen;

- c) die für die Ausstellung eines Fischereischeins A gemäß § 4 des **Berliner Landesfischereischieingeseetzes** 2000 ab dem 22. Oktober 1997 abgelegten Anglerprüfungen;
- d) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 1 ff des Fischereischieingeseetzes für das Land **Mecklenburg-Vorpommern** bzw gemäß § 7 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem 9. Oktober 1992 abgelegten Prüfungen;
- e) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land **Nordrhein-Westfalen** ab dem 1. August 1986 abgelegten Fischerprüfungen;
- f) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 27 des **Saarländischen Fischereigesetzes** ab dem 30. Juni 1989 abgelegten Fischerprüfungen;
- g) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 29 des Fischereigesetzes für den **Freistaat Sachsen** vom 1. Februar 1993 bzw gemäß § 20 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2007 ab dem 1. Mai 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
- h) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 28 des Fischereigesetzes des Landes **Sachsen-Anhalt** ab dem 19. November 1994 abgelegten Fischerprüfungen;
- i) die für die Ausstellung eines Fischereischeins oder eines Jugendfischerscheins gemäß § 26 bzw § 27 des **Thüringer Fischereigesetzes** ab dem 4. August 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
- j) die ab dem 1. März 1979 abgelegten **Meisterprüfungen für den Beruf Fischwirt** nach den Bestimmungen der Verordnung des (deutschen) Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978.

Quelle: § 12 der Salzburger Fischereiverordnung idgF (LGBl. 7/2013), Stand Jänner 2019

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung (= „Angel-Fischerprüfung“) werden neben den gleichwertigen Fischer- und Fischereischutzdienstprüfungen anderer Bundesländer auch anerkannt:

- ☒ *die Prüfung zum Fischereifacharbeiter oder die Prüfung zum Fischereimeister;*
- ☒ *im Ausland erworbene Berufsausbildungen und –qualifikationen.*

Die Ausstellung einer Salzburger Jahresfischerkarte ist bei Ausübung der Fischerei (auch im eigenen Gewässer) dennoch wie bisher erforderlich!

### Fischereiumlage

Bei der Fischereiumlage handelt es sich um den Mitgliedsbeitrag. Der Grundbetrag liegt derzeit bei € 30,00 und wird jährlich vom Landesfischertag festgelegt. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gibt es eine Ermäßigung um 60 Prozent. Je nach Zahlungsweise gibt es weitere Ermäßigungen:

- für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ..... € **12,00**
- Zahlung mittels SEPA-Lastschrift ..... € **24,00**
- Barzahlung im Büro des LFV ..... € **27,00**
- Überweisung ..... € **30,00**

Nicht angeführte gesetzliche Fischerprüfungen können gegebenenfalls im Einzelverfahren durch die Landesregierung anerkannt werden. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld:

**Amt der Salzburger Landesregierung** (Ref. 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd & Fischerei:

- ☉ **Tel. +43(0)662-8042-3652**
- ☉ **E-Mail: agrarrecht@salzburg.gv.at**

### Impressum

**Verleger & Herausgeber: Landesfischereiverband Salzburg**, A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Gestaltung & Satz: LFVS (Latzer), Bilder: LFVS  
Auflage: Jänner 2019



# Gesetzliche Fischerprüfung Salzburger Fischerhandbuch

Salzburg



## Landesfischereiverband Salzburg

A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6  
Tel. +43(0)662-84 26 84, Fax. DW-9

E-Mail: buero@fischereiverband.at  
Internet: www.fischereiverband.at

Parteienverkehr (Mo.-Fr.): 08.00 - 12.30 Uhr

Der Landesfischereiverband Salzburg (kurz: LFVS) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Salzburg. Er ist die Interessensvertretung der Fischerei in Salzburg mit übertragenen Behördenaufgaben.

## Gesetzliche Fischerprüfung

Seit 01.01.2003 ist für die Neuausstellung einer Salzburger Jahresfischerkarte der Nachweis der fischereifachlichen Eignung erforderlich.

### Wie kann die fischereifachliche Eignung erbracht werden?

- Erfolgreiche Ablegung der gesetzlichen **Salzburger Fischerprüfung** (ist nicht gleichzusetzen mit einer Vereins(aufnahms)prüfung oder ähnlichem)
- Erfolgreiche Ablegung einer gesetzlichen und von Salzburg anerkannten Fischerprüfung eines anderen Bundeslandes oder Staates nach § 17 (1) des Fischereigesetzes 2002
  - ☐ *Vorlage des entsprechenden Prüfungsnachweises (z.B. Prüfungszeugnis oder Vermerk auf der Fischerkarte über die erfolgreich abgelegte Prüfung)*
- Erfolgreiche Ablegung einer **Fischereischutzdienstprüfung** in Salzburg oder in einem anderen österreichischen Bundesland
  - ☐ *Vorlage des entsprechenden Prüfungsnachweises (Prüfungszeugnis) unbedingt erforderlich (Vorlage des Dienstausweises reicht NICHT)*
- Die Berufsausbildung zum **Facharbeiter** oder zum **Meister in der Fischereiwirtschaft**

### Voraussetzungen für die Fischerprüfung

- Vollendetes 11. Lebensjahr
- Nachweisliche Entrichtung der Prüfungsgebühr

### Muss ein Kurs oder eine Unterweisung verpflichtend besucht werden?

- Ein Kurs oder eine Unterweisung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben

### Inhalt der Fischerprüfung

- schriftlich als Ankreuztest (Multiple Choice)
- geprüft werden insgesamt 60 Fragen aus den vier Gegenständen
  - ☐ *Wassertierkunde*
  - ☐ *Gewässerökologie*
  - ☐ *Fischereirecht & einschlägige Rechtsvorschriften*
  - ☐ *sachgemäßer Gebrauch der Angelgeräte*
- 60 Prozent der Fragen müssen pro Gegenstand richtig beantwortet sein
  - ☐ *das sind mindestens 9 von 15 Prüfungsfragen pro Gegenstand*

### Kosten (Prüfung)

- Prüfungsgebühr.....€ 25,00  
(mit diesem Betrag ist bei Nichtbestehen noch ein zweites Antreten zur Prüfung möglich)

### Termine zur gesetzlichen Fischerprüfung

Informationen und aktuelle Termine zur gesetzlichen Fischerprüfung sind anzufordern beim Landesfischereiverband oder unter der Internetseite »www.fischereiverband.at« abrufbar.



## Salzburger Fischerhandbuch

Im Salzburger Fischerhandbuch ist der Prüfungsstoff enthalten: es umfasst alle Gegenstände samt den Prüfungsfragen mit darüber hinausreichenden Informationen. Das macht das Fischerhandbuch zu einem wichtigen Nachschlagewerk auch nach erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung.

- Ringbuchmappe im DIN A5-Format
- Einlageblätter in Farbe
- Umfang: 260 Seiten
- Derzeit ist die 6. Auflage beim LFVS erhältlich
- für die gesetzliche (Angel) Fischerprüfung ist lediglich Teil 1 zu lernen
- Teil 2 enthält den Prüfungsstoff für die Fischereischutzdienstprüfung
- Zur Aktualisierung älterer Auflagen gibt es beim Landesfischereiverband **kostenlose Austauschblätter**



### Kosten (Lehrbehelf)

- Abholung im Büro des Landesfischereiverbandes ..... € 20,00
- Nachnahme innerhalb Österreich ..... € 31,50
- Vorkassa: NUR Inland ..... € 25,50
- Vorkassa: NUR EU-Europa ..... € 31,50
- Bankverbindung
  - ☐ *IBAN: AT73 5500 0000 0250 0441*
  - ☐ *BIC: SLHYAT2S*

## Prüfungsvorbereitung

Gemäß den fischereigesetzlichen Bestimmungen ist für Salzburg **KEIN verpflichtender Kurs oder Unterweisung** vorgesehen. Es können freiwillig Vorbereitungskurse besucht werden. Diese werden meist vom Bezirksfischereirat oder von Vereinen durchgeführt. Weiters gibt es auch die Möglichkeit des e-learning mittels Online Lerntools.

Der Landesfischereiverband Salzburg ist unter dem Motto „*digital lernen, analog fischen*“ mit der Firma Fishing-King eine Kooperation eingegangen (einzige durch den LFVS zertifizierte und geprüfte Onlineakademie).

Prüfungsanwärter können seit Juni 2018 einen Onlinekurs zur Vorbereitung auf die Salzburger Fischerprüfung buchen.

Dieser Onlinekurs enthält:

- Zugang zur Onlineakademie
- aktuelle Prüfungsfragen
- über 69 HD-Videos
- Gerätebau-Simulator
- Prüfungs-Simulator
- Fischerprüfung-Trainer App
- Trainer-Support (Telefon & Mail)
- Prüfungs-Erfolgs-Garantie



Es gibt folgende Pakete:

- 360° Onlinekurs inkl. Fischerhandbuch
- 360° Onlinekurs

Aktuelle Preise finden Sie im Internet unter [www.fishing-king.de](http://www.fishing-king.de)

